

SATZUNG des "FÖRDERKREIS Evangelischer Lukaskindergar- ten Pirmasens e.V."

§ 1 Name Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderkreis Evangelischer Lukaskindergarten Pirmasens e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (3) Der Verein hat den Zweck, alle Kinder des Evang. Lukaskindergartens Pirmasens ideell und finanziell zu unterstützen. Mit den Mitteln des Vereins werden ausschließlich Ausgaben der vorstehenden Art im Einvernehmen mit dem Kindergarten bestritten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Elternbeiträge, Spendenaufrufe, Ausrichtung von Kindergartenfesten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderkreis Evang. Lukaskindergarten e.V. mit Sitz in Pirmasens verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätig /kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des örtlichen Evang. Lukaskindergartens.
- (2) Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der den Evangelischen Lukaskindergarten ideell unterstützen und fördern will, kann Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) durch den Vereinsvorstand.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, wobei der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluss durch schriftliche Austrittserklärung. **Diese ist zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Sie muss bis spätestens 30. Juni beim Vorstand eingegangen sein. Dem Mitglied wird bei Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ein Formular ausgehändigt welches besagt :**

- a) Die Mitgliedschaft soll weiterbestehen
- b) Die Mitgliedschaft soll mit Einschulung des Kindes enden.

(5) Der Ausschluss als Vereinsmitglied ist durch einen mit zwei Drittel Mehrheit zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates möglich bei

- a) Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mindestens zwei Jahren
- b) Vorliegen vereinschädigender oder den Kindergarten schädigender Gründe.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
 - b) dem Schriftführer (1 Person)
 - c) dem Kassenwart und mindestens einem, höchstens jedoch fünf Beisitzern
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf die gleiche Zeitdauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Mit einfacher Stimmenmehrheit werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

(4) Die Kindergartenleitung und der/die Elternbeiratsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Aufsichtsrates teil.

(5) Ämterhäufung ist möglich, Kassenprüfer und Kassenwart schließen sich jedoch gegenseitig aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr spätestens jedoch bis zum 1. April hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Jahreskassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Aufsichtsrates
- d) die Festlegung des Jahresbeitrages und
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch Aushang im Kindergarten durch den Vorstand einberufen. Zwischen dem ersten Tag des Aushanges und dem Versammlungstag müssen fünf volle Kalendertage liegen. Mitglieder, die außerhalb der Stadt Pirmasens wohnen, sind schriftlich einzuladen. Dabei müssen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstag ebenfalls fünf volle Kalendertage liegen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10 Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Heimfall des Vermögens

(1) Stellt der Verein seine Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen dem Evangelischen Lukaskindergarten Pirmasens zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für dem Evang. Lukaskindergarten Pirmasens dienenden Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Ausstattung des Kindergartens und für dessen Veranstaltungen.

(2) Bei Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit hat der Evangelische Lukaskindergarten Pirmasens das ihm zuvor zugefallene Vermögen wieder dem Verein oder dessen Rechtsnachfolger zur Verfügung zu stellen, sofern dieses Vermögen nicht für dem Evang. Lukaskindergarten dienenden Zwecke verwendet wurde.

§ 12 Gültigkeit der BGB-Vorschriften

Bei Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich dieser Satzung sowie darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung beraten, einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt. Folgende Änderungen wurden in den jeweiligen Sitzung ebenfalls einstimmig beschlossen

Änderung : 02.03.1994

Änderung : 15.05.1995

Änderung : 13.03.2003

Pirmasens, den 01. März 2012